Förderverein der Heinrich-Böll-Gesamtschule Bochum e.V.

Satzung

Beschluss der Mitgliederversammlung am 17. September 2018

§ 1 Name und Sitz

Der Verein trägt den Namen

„Förderverein der Heinrich-Böll-Gesamtschule Bochum e.V.“.

Die Gründung erfolgte am 29.02.1984 in Bochum.
Der Verein hat seinen Sitz in Bochum und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bochum unter der Registernummer VR 2051 eingetragen.

§ 2 Zweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung. Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
Zweck des Vereins ist die Beschaffung von Mitteln für die Städtische Heinrich-Böll-Gesamtschule Bochum zur Verwirklichung ihrer steuerbegünstigten Zwecke. Parteipolitische oder konfessionelle Bestrebungen innerhalb des Vereins sind unzulässig.
Anträge auf Förderung müssen in schriftlicher Form gestellt werden und werden nach Prüfung vom Vorstand beschlossen.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person, die das 18. Lebensjahr vollendet hat, sowie jede juristische Person und andere Personenvereinigungen werden.
Die Mitgliedschaft beginnt mit der Beitrittserklärung, die schriftlich oder per eMail an den Vorstand zu richten ist. Mit Erwerb der Mitgliedschaft wird der volle Jahresbeitrag des laufenden Geschäftsjahres fällig.
Die Mitgliedschaft erlischt durch:

1. Austritt
2. Ausschluss

Der Austritt kann nur mit einmonatiger Kündigungsfrist zum Ende des Geschäftsjahres in einem an den Verein gerichteten Schreiben erklärt werden.
Der Ausschluss erfolgt, wenn ein Mitglied mit seinen Beiträgen in Rückstand ist und trotz Mahnung nach Ablauf des Geschäftsjahres im Rückstand bleibt. Wenn ein Mitglied den Bestrebungen und Zielen des Fördervereines zuwiderhandelt, entscheidet der Vorstand über den Ausschluss.
Rückzahlungen geleisteter Beiträge finden weder bei Austritt noch bei Ausschluss statt.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied hat das Recht, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, auf der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen und sich an der Wahl für den Vorstand aktiv und passiv zu beteiligen.

Die Mitglieder verpflichten sich, die Vereinszwecke zu fördern und einen regelmäßigen Beitrag zu zahlen. Ein ausgetretenes oder ausgeschlossenes Mitglied bleibt zur Zahlung ausstehender Beiträge verpflichtet.
Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 6 Vereinsbeitrag

Die Mitgliederversammlung beschließt den jeweils gültigen Mindestbeitrag im Rahmen einer festzusetzenden Beitragsordnung. Jedes Mitglied kann auch höhere Beiträge abführen. Der Beitrag wird jährlich zu Beginn eines jeden Geschäftsjahres per Lastschrift eingezogen.

§ 7 Organe

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 8 Vorstand

Zur Leitung der Geschäfte des Vereins ist der Vorstand bestimmt, der den Verein gerichtlich und außergerichtlich vertritt.
Er besteht aus dem:

1. ersten, zweiten und dritten Vorsitzenden
2. Schriftführer
3. Kassenwart

Die Vorstandsmitglieder werden für jeweils zwei Jahre durch die Mitgliederversammlung gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Sie bleiben jedoch bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind jeweils zwei Mitglieder des Vorstandes, die gemeinschaftlich handeln. Der Vorstand ist der gesetzliche Vertreter des Vereins.
Der Vorstand hat jährlich einen Geschäftsbericht vorzulegen, der auf Verlangen von jedem Mitglied eingesehen werden kann.
Der Vorsitzende beruft den Vorstand ein und er oder ein anderes Mitglied des Vorstandes leitet die Sitzung. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Über die Vorstandssitzungen ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.
Die Sitzungen sind in der Regel für alle Vereinsmitglieder und vom Vorstand geladene Gäste öffentlich.
Der Vorstand verwaltet sein Amt ehrenamtlich, eine besondere Vergütung wird nicht gezahlt, jedoch können auf Antrag nachgewiesene Auslagen, die im Vereinsinteresse notwendig waren, durch Beschluss des Vorstandes genehmigt werden.
Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 9 Vereinsvermögen, Rechnungsprüfer

Über die Verwendung des Vereinsvermögens entscheidet der Vorstand.
Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt jährlich zwei Rechnungsprüfer, die die Kasse und die Rechnungsführung zu überprüfen haben. Die Rechnungsprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören.

§ 10 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
Ihrer Entscheidung unterliegen insbesondere folgende Angelegenheiten:

1. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
2. Wahl der Rechnungsprüfer
3. Genehmigung des vom Vorstand jährlich vorzulegenden Geschäftsberichtes und Entlastung des Vorstandes
4. Satzungsänderungen
5. Auflösung des Vereins

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich zu Beginn des Geschäftsjahres statt. Sie ist mindestens 14 Tage im Voraus vom Vorstand unter Angabe von Ort, Zeitpunkt und Tagesordnung per eMail und durch Bekanntgabe auf der Homepage des Vereins und der Schule einzuberufen.
Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann der Vorstand jederzeit einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn mehr als 20% der Mitglieder dies schriftlich oder per eMail verlangen.
Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden oder einem Mitglied des Vorstandes geleitet. Bei Wahlen des Vorstandes wird die Sitzungsleitung einem nicht zur Wahl stehenden anwesenden Mitglied übertragen.
Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig und fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Über die Art der Abstimmung entscheidet der Leiter der Mitgliederversammlung. Jedes anwesende Mitglied hat eine Stimme.
Bei Wahlen ist gewählt, wer die einfache Stimmenmehrheit auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit erfolgt eine Stichwahl.
Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.
Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Satzungsänderungen, welche die in § 2 genannten gemeinnützigen Zwecke betreffen, bedürfen der Einwilligung des Finanzamtes.

§ 11 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Dreiviertelmehrheit der bei einer Mitgliederversammlung erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Mitgliederversammlung muss zu diesem Zweck einberufen sein.
Bei einer Auflösung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das gesamte Vereinsvermögen an die Stadt Bochum oder deren Rechtsnachfolgerin mit der Maßgabe, es für die Zwecke der Heinrich-Böll-Gesamtschule in Bochum im Rahmen des in § 2 genannten Vereinszweckes zu verwenden und der Schulleitung über die ordnungsgemäße Verwendung Rechenschaft zu geben. Ansprüche der Mitglieder auf das Vereinsvermögen sind ausdrücklich ausgeschlossen.